



Urkunde

über die

Bestätigung

als Labor für die Untersuchung von Abwässern
im Rahmen der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen
und Abwassereinleitungen

nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen
Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung
über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle
von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen
(Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO)
vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1592), geändert durch
Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 417)

für

AUD Analytik- und Umweltdienstleistungs GmbH

Die Bestätigung ist bis zur nächsten Bekanntgabe von Laboren zur
Untersuchung von Abwässern befristet, gilt jedoch längstens bis zum
30.06.2026.

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Uwe Müller'.

Dr.-Ing. habil. Uwe Müller
Abteilungsleiter

Dresden, den 01.07.2024